

Sitzung vom 6. Dezember 2023

1392. Anfrage (Ausschaffungsvollzug bei Straftätern mit Landesverweisen)

Kantonsrat Christoph Marty und Kantonsrätin Angie Romero, Zürich, haben am 25. September 2023 folgende Anfrage eingereicht:

In der NZZ am Sonntag vom 24.09.2023 wird berichtet, dass im Strafvollzug einsitzende Straftäter und Straftäterinnen mit einem Ausschaffungsentscheid nach Verbüsung ihrer Haftstrafe von den Behörden mit dem Projekt «Retour» nach Kräften unterstützt werden. So wird ihnen zum Beispiel ein Teil der Haftstrafe erlassen, obschon dies bei Verurteilten mit einem Ausschaffungsentscheid so nicht vorgesehen ist. Zudem arbeiten die Strafvollzugskonkordate mit Hilfsorganisationen zusammen, welche die Straftäter nach Verbüsung ihrer Strafe und erfolgter Ausreise in ihren Rückreisestationen bei der Wiedereingliederung und der Schaffung einer wirtschaftlichen Perspektive unterstützen.

Dennoch wurden von 2691 ausgesprochenen Landesverweisungen im Jahr 2021 nur 59% vollzogen (gesamtschweizerisch, Quelle NZZ am Sonntag vom 24.09.23). Joe Keel als Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats erklärt dies damit, dass sich die Betroffenen während der Haft unkooperativ verhalten, beispielsweise bei der Beschaffung von Papieren. «Und nach dem Absitzen der Gefängnisstrafe weigern sie sich dann einfach, in das Flugzeug zu steigen, was zu noch mehr Aufwand führt.»

Aber ein entlassener Straftäter mit rechtsgültigem Ausschaffungsentscheid begeht bei der Verweigerung, bzw. Verunmöglichung der Ausreise, alleine dadurch wieder eine Straftat, dass er/sie sich widerrechtlich auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft aufhält.

In diesem Kontext stellen sich folgende Fragen. Wir bitten jeweils um die Fallzahlen des Jahres 2022.

1. Wie viele Straftäter mit Ausschaffungsentscheid wurden im Kanton Zürich nach nicht vollzogener Ausreise freigelassen, anstatt sie im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft unterzubringen und bei wie vielen wurde die Ausschaffung gesetzeskonform vollzogen?
2. Die Artikel 73 bis 78 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sehen als Rechtsdurchsetzungsmassnahmen vor, dass Administrativhaft verfügt werden muss. Wie viele Straftäter wurden vom Justizvollzug direkt in die Administrativhaft überstellt?

3. Ein Ausreisepflichtiger, welcher aus dem Justizvollzug und/oder der Administrativhaft entlassen wird und seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt, wird alleine durch diesen Umstand wieder zum Straftäter. Werden solche Personen sofort zur Fahndung ausgeschrieben?
4. Anlässlich seiner Sitzung vom 23.08.2023 hat der Regierungsrat 20 Millionen Franken als Planungskredit für die Ertüchtigung der JVA auf Kantonsgebiet und des Zentrums für ausländerrechtliche Administrativhaft am Flughafen Zürich gesprochen. Plant der Regierungsrat, die Kapazität des Ausreisezentrums am Flughafen massiv auszubauen, um (wieder) gesetzeskonforme Verhältnisse sicherstellen zu können? Was ist im Kontext des Ausreisezentrums angedacht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Marty und Angie Romero, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern, die nach Verbüßung der Freiheitsstrafe die Schweiz verlassen müssen, prüft das Migrationsamt in jedem Fall die direkte Ausschaffung auf den Zeitpunkt der Haftentlassung hin. Ist diese nicht im Zeitpunkt der Entlassung, aber in absehbarer Zeit durchführbar, ordnet das Migrationsamt gestützt auf Art. 75 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) Administrativhaft an, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

2022 vollzog das Migrationsamt in 118 Fällen die Wegweisung unmittelbar nach der Haftentlassung. Zwölf Personen versetzte es aus dem Strafvollzug direkt in die Administrativhaft, um den Wegweisungsvollzug sicherzustellen. Wie viele ausländische Personen mit der Aufforderung zur selbstständigen Ausreise entlassen werden mussten, da die Voraussetzungen für Administrativhaft gemäss AIG nicht erfüllt waren, wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 3:

Wegweisungen und Landesverweisungen werden im Zentralen Migrationsinformationssystem erfasst. Die Polizei hat Zugriff auf diese Eintragungen und erkennt im Rahmen einer Personenkontrolle, ob gegen die Person ein offener Wegweisungsvollzug besteht und ob sie sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält.

Zu Frage 4:

In den letzten Jahren war die Kapazität des Zentrums für Ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA) ausreichend, um den Bedarf von 11 bis 17 Kantonen (einschliesslich des Kantons Zürich) abzudecken. Die Entwicklung der Einweisungszahlen ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie der Rechtsprechung (u. a. Verhältnismässigkeit der Haftanordnung), Anzahl flüchtender Menschen, politischen Entwicklungen in den Ausreiseländern, Rückübernahmebereitschaft der Ausreiseländer und kann daher nur schwer abgeschätzt werden. Die Kapazität des ZAA wird mit den bestehenden Reserven auch künftig als ausreichend beurteilt.

Die Investitionen in das ZAA zielen somit nicht auf einen Ausbau, sondern vielmehr auf die nachhaltige Sicherstellung der Rechtskonformität der Unterbringung der eingewiesenen Personen und den sicheren Weiterbetrieb der Vollzugseinrichtung ab. So hat das Bundesgericht in den letzten Jahren gesteigerte Anforderungen an die Haftbedingungen im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft gestellt und mehrere Hafteinrichtungen aufgrund baulicher und betrieblicher Gegebenheiten als ungeeignet erachtet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_280/2021 vom 22. April 2021 betreffend Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans; 2C_662/2022 vom 8. September 2022 betreffend Justizvollzugsanstalt Realta; 2C_781/2022 vom 8. November 2022 betreffend Ausschaffungsgefängnis Bazenheid). Um den geforderten Standards (Abgrenzung der Administrativhaft vom Strafvollzug, Erweiterung des Bewegungsspielraums der Inhaftierten innerhalb des Gebäudes usw.) sowie den erforderlichen Erneuerungen von Gebäudebestandteilen (u. a. Brandschutz) und Technik nachzukommen, sind bauliche Massnahmen im ZAA notwendig und geplant.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli